

# Volksblatt

**Insertionsgebühr**  
beträgt für die alphabetische Zeitungs- oder Belegstamm 15 S., für Wohnungs-Verrents- und Verrentungsanzeigen 10 S.

Inserate für die tägliche Nummer müssen spätestens bis vormittags 10 Uhr in der Expedition aufgegeben sein.

Eingetragen in die Verzeichnungsliste unter Nr. 7057.

**Offizielles sozialdemokratisches Organ**  
für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld und die Mansfelder Kreise.

Redaktion und Expedition: **Gr. Ulrichstraße 16, Eingang Silbergasse.**

Telegramm-Adresse: **Volksblatt Halle/Saale.**

Motto: **Für Wahrheit und Recht.**

Nr. 135

Donnerstag den 13. Juni 1895.

6. Jahrg.

## Die „Empfindungen“ der herrschenden Klasse sollen gestohrt werden!

Es ist von uns bereits aufmerksam gemacht worden auf ein Erkenntnis des Reichsgerichts, welches dem § 130 des Strafgesetzbuchs (Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten) eine ganz neue Auslegung giebt. Es soll dem Erkenntnis zufolge eine Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten schon dann vorliegen, wenn eine zu Gewaltthätigkeiten geneigte Stimmung hervorgehen oder verstärkt wird, die — unbestimmt wann und auf welchen Anlaß hin — früher oder später, den öffentlichen Frieden unter den Bevölkerungsklassen erschüttern kann.

Dieses Erkenntnis, von welchem die offizielle Reaktion wünscht, daß die Justiz ihm entsprechend urteilen möge, enthält noch einige andere sehr beachtenswerte und der Kritik bedürftige Sätze. Das Reichsgericht unternimmt es, was bisher in der Rechtsprechung nicht erhört war, für die herrschenden Klassen geradezu ein gesetzliches Anrecht darauf zu konstruieren, in ihren Empfindungen geschützt, nicht beunruhigt zu werden! Die betreffende Urteilsstelle lautet:

„Der öffentliche Friede und gewaltthätige soziale Konflikte sind an sich absolute Gegenstände. Ausnahmefälle mögen immerhin denkbar sein, wenn z. B. die sozialen Zustände, die gegenwärtigen Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zu einander einmal eine durch nichts zu erschütternde Harmonie zeigen oder der Anreizende in besonders ungeschickter und unverständlicher Weise rebet oder nur rein hypothetische Reizverhältnisse in fernster Zukunft liegende Möglichkeiten im Auge hat. Sonst wird es schwer verständlich bleiben, wie, selbst wenn die Provocation zu gewaltthätigen Vorgängen bei der Bevölkerungsklasse, an die sie sich unmittelbar wendet, auf gänzlich unzufriedenen Boden fällt, nicht mindestens bei anderen Klassen, welche die Opfer der Verwagungen werden sollen, sich in ihrer Rechtschaffenheit, in den Empfindungen geistigen, betrieblen Zusammenlebens beunruhigt fühlen sollen.“

Vergißt man in den weitesten Kreisen des Volkes kein Geheimnis mehr, daß Gesetzgebung und Rechtsprechung im Kaiserreich — trotz der Pfaffen von der „Gleichheit vor dem Gesetz“ und der „Unparteilichkeit der Justiz“ — durchaus darauf berechnet sind, den herrschenden Interessen und Anschauungen zum ausgiebigsten Schutze zu gereichen. Es ist undenkbar, daß im bürgerlichen Klassenstaat das Gesetz alle Klassen gleichermaßen schützen kann. Immer ist die Tendenz des klassenmäßigen Gesetzes ausschließlich den herrschenden Klassen günstig; diese selbst sind es ja, die das Gesetz machen oder zu ihren Gunsten beeinflussen; sie sind es auch, deren Sonderinteressen-Verwägung in der Rechtspflege ihren Ausdruck findet. Was sie unter „Rechtschaffenheit“ verstehen oder verstanden wissen wollen, das ist nichts Anderes als die Sicherheit ihrer Interessen, mögen dieselben noch so sehr der Gerechtigkeit, dem Rechte und den berechtigten Interessen der sogenannten „niedereren“ Klassen zuwiderlaufen. Das Recht, für

welches das Gesetz und auf Grund besonderer Auslegung desselben das Reichsgericht die Sicherheit in Anspruch nimmt, es ist, nach der Definition des hervorragenden Rechtslehrers Professor Rudolph v. Jhering — den das Reichsgericht hoffentlich als Autorität wird gelten lassen — nur die ihres eigenen Vorteils bewußt gewordene Gewalt.

„Das Recht“ — fährt Jhering fort — „ist dann noch nicht etwas feinem Wesen nach von der Gewalt Verdrängtes, sondern nur eine Erscheinungsform der Gewalt, die disziplinierte Gewalt. Nicht das Recht herrscht an Stelle der Gewalt, sondern die Gewalt selber herrscht stets und überall; sie ist die staatliche bzw. gesetzliche Autorität; sie übt die Justiz.“ Welche Macht gerade den Griffel in der Hand hätte, hat mit ihm ihre Geheiß in die Tafeln des Rechts eingegraben. Ein trostloses Realut!

Man hat sich so lange hin bemüht, den öffentlichen Frieden juristisch zu definieren. Es ist nicht gelungen und kann nicht gelingen. Es giebt für ihn nur eine sozialwissenschaftliche Definition, und die lautet: öffentlicher Friede ist ein Zustand, in welchem die herrschenden Stände und Klassen sich ungestört ihrer Herrschaft zu erheben vermögen. In solcher Zustand aber gehört zu den Unmöglichkeit. Immer wird die in Reichsgerichtsart aufgestellte Utopie, „eine durch nichts zu erschütternde Harmonie“ im Klassenstaate Wirklichkeit werden. Eine Form nur dann möglich sein, wenn man die beherrschten Klassen so weit zu bringen vermöchte, daß sie kumpfsinnig, fatalistisch, unruhig und ziellos „aufstehen“, das jedes auf das Höhere und Bessere gerichteten Sinnes, sich in ihr Schicksal ergeben würden.

Worin begreift sich denn das Wesen der Einteilung des Volkes in Klassen, die durch die bestehende Rechtsordnung geschützt werden soll als eine Einrichtung, ohne welche eine gesellschaftliche Ordnung überhaupt undenkbar ist? Doch leiblich darin, daß die Masse des Volkes einer verhältnismäßig kleineren Minderheit unterworfen und tributpflichtig ist. Die Herrschaft der einen Klasse kann sich täglich immer nur gründen auf eine mehr oder weniger starke Unterdrückung der anderen, wobei es gleichgültig ist, mit welchen Mitteln die Unterdrückung bewirkt wird. Wo es Klassen giebt, da giebt es selbstverständlich auch Klassen-Verhältnisse und auch Interessen-Verhältnisse, die notwendig um so härter zum Ausdruck kommen müssen, je mehr die unterworfenen und durch die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Einrichtungen benachteiligten Klassen überzeugt sind, daß ihnen Unrecht geschieht. Die Verurteilung dieser Unterdrückung gegenüber den herrschenden Faktoren, das Streben, dem Unrecht ein Ende zu machen, und die Widerhand dieser Faktoren dagegen, das ist's, was den vielverkauften Klassenkampf ausmacht.

Was ist denn eine Gesellschaftsklasse? Nichts anderes als eine Interessengemeinschaft, eine Gemeinschaft von Menschen, die durch bestimmte Interessen mit einander verbunden sind und sich gemeinsam die Pflege und Förderung dieser Interessen angelegen sein lassen. Aber nach der „Rechtsidee“ der

herrschenden Klasse hat nur sie das Recht solcher gemeinschaftlichen Wirkens; sie beansprucht für sich und ihre Sonderinteressen die Herrschaft im Regiment, in der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung. Wenn die unterworfenen Klassen daselbe Recht für sich in Anspruch nehmen und ausüben, dann ist das „Aufreizung gegen die bestehende Ordnung“, „Umsturz“, „Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten“. Und grade der famose § 130 soll ja dazu dienen, solchen Begynnen entgegenzuwirken. Es ist unmöglich, daß jemand im berechtigten Interesse der sogenannten „niedereren“, der arbeitenden Klassen, etwas von Belieben unternehmen kann, ohne eingegriffen in die Interessensphäre der herrschenden Klasse, ohne diese mindestens zu beunruhigen und „ihre Empfindungen“ zu verletzen.“ Nach dem Urteile des Reichsgerichts ist das strafbare Aufreizung, die Erzeugung einer zu Gewaltthätigkeiten geneigt machen können Stimmung, wenn jemand „den arbeitenden Klassen Lehren und Ermahnungen giebt, welche die herrschende Klasse in Unruhe versetzen.“ Wollte die Rechtsprechung den arbeitenden Klassen den gleich ein Schutz angedeihen lassen, so müßte sie über die Vorkämpfer der herrschenden Klasse ein schweres Gericht ergehen lassen. Denn gerade diese ist es, welche unangelegentlich durch dieses Beispiel und durch schiltliche Einrichtungen zum Klassenkampf aufreizt; die anderen Klassen beunruhigt und in ihrer Empfindung verletzt, deren Erbitterung geradezu herausfordert.

Mit Verlaute, hohe Justiz, auch das Volk der Arbeit besteht aus Menschen, aus vernunftbegabten Geschöpfen, die denken; es kann sie nicht kalt und ruhig lassen, wenn sie das ungeheure Unrecht, die fehlerhafte und schlechte Gesellschaftsordnung betrachten, deren Opfer sie sind; sie können nicht ruhig bleiben gegenüber der Tyrannei, daß Not und Verelendung das Los der ehrlichen Arbeit ist, während leider in viele Schwärmer und Fanatiker, die der Welt nichts nütze sind, am Werke der Arbeit gehen; ihre heiligsten Empfindungen empören sich, wenn ihnen offenbar wird, wie herrschende Faktoren unangelegentlich für sich ein Privileg der Volksausbeutung in Anspruch nehmen. Den Klassenhaß haben sie herausgefordert und genädigt, eine schismatische Stimmung im Volke erzeugt, aufgereizt haben sie und thun es noch immerfort, unter niederträchtigen Agrarien. Und soll's etwa dem „sozialen Frieden“ dienen, wenn Vertreter der herrschenden Klasse in der Presse und mündlich anmaßend und hochmütig die arbeitenden Klassen verlästern und beschimpfen als Unbegreif aller Seelen, wenn sie mit Gewaltthätigkeiten in frivoller Weise drohen oder gar den Wunsch ausdrücken, es möge sich bald Anlaß bieten, gegen die „unbotmäßige Kanaille“ die Flinten schießen und den Säbel hauen zu lassen?

Nach niemals ist es vorgetragen, daß die Justiz mit dem Verbrechen der Aufreizung, begangen aus der herrschenden Klasse heraus und im Interesse derselben, sich befähigt hätte. Thatsache ist: die herrschende Klasse reizt beständig gegen sich selbst auf, und was nach dem § 130 in Prozessen gegen sozialdemokratische Uebelthäter bestraft wird, das ist nichts Anderes, als der Widerhall dieser Aufreizung,

## Klostergeheimnisse.

(Fortsetzung.)

Außerdem wird in der Broschüre noch behauptet, daß weiterhin Kranke gestiftet, schlechte, elektrisierende Seiden erhalten, daß Kranken Geld unterlassen werde, daß Angehörige der in der Anstalt Verstorbenen erst nach der Beerdigung von dem Abieben Kenntnis erhalten, daß die Anstaltsärzte vollständig unter dem Einfluß der Brüder stehen und sich um die Kranken fast gar nicht kümmern, daß der dirigierende Anstaltsarzt, Sanitätsrat Dr. Capellmann, Ritter des päpstlichen Gregoriusordens, den Jesuiten als eine Art „Leibesbesitzthum“ erklärt habe, die hauptsächlich durch Gebete und durch religiöse Behandlung der Kranken und durch Umgang mit den frommen Brüdern heiligt werden könne, daß die Anstaltsvorfächer von dem Statistiker einer weltlichen Revision stets mindestens zwei Tage vorher unterrichtet waren. Dies werde durch Überlieferung von Wirt, Gemüthe 1. u. an Scheinbeamtene der Regierung bewirkt. Aus Anlaß des Ereignisses dieser Broschüre stellte die Staatsanwaltschaft über die in derselben enthaltenen Behauptungen Ermittlungen an, die jedoch keine Unterlagen zu einem Strafverfahren ergaben.

Dagegen stellen die Vorbehalte des Ministerialrathes, der dirigierende Anstaltsarzt Sanitätsrat Dr. Capellmann und der hiesige Regierungsrath. Ein Antrag wegen Verleumdung. Ende November 1884 wurde auf Befehl des Landgerichts zu Jagen die vorläufige Beschlagnahme der Broschüre verfügt und alsdann gegen Mellaue, den Inhaber der Verlagsfirma Hermann Ritel u. Co., Verlagsbuchhändler Warnowitz in Jagen, und gegen den Redakteur des Jägerbogens Kreiszeitungs „Schwartz, auf Grund der §§ 188 und 189 des Strafgesetzbuchs (einfache und verleumdende Verleumdung) Anklage erhoben. Diese drei Personen haben sich daher wegen des erwähnten Vergehens vor eingangs erwähnendem Gerichtshof zu verantworten. Mellaue, der seit etwa 3 Jahren in Jagen die Anstalt verwaltet, heißt mit Vornamen Heinrich, ist am 11. November 1857 geboren und katholischer Konfession. Warnowitz heißt mit Vornamen Johannnes, er ist am 12. Mai 1858 zu Jagen i. W. geboren und evangelischer Konfession. Schwarz, der lediglich wegen der Artikel im Jägerbogen Streitsänger angeklagt ist, heißt mit Vornamen Max. Er ist

am 23. September 1847 zu Jierloch geboren und evangelischer Konfession. Es sind zu der Verhandlung eine Reihe medizinischer Sachverständiger, unter diesen der Geh. Medizinalrat Professor Dr. Finkelnburg (Worm), sowie mehrere Bonner Professoren und Jreinanstalts-Direktoren und außerdem über 100 Zeugen geladen. Die Verhandlung erregt begeisterte Theilnahme in hiesiger Gegend bei größte Aufsehen. Der Königliche Staatsanwalt vertritt Landgerichtsrath Dahmen. Die königliche Staatsanwaltschaft vertritt Staatsanwalt Rutz, die Verteidigung führen die Rechtsanwälte Dr. Niemeier (Erfen) und Reichstags-Abgeordneter Benzmann (Jagen i. W.).

Erster Verhandlungstag.

Der Anbruch des Jubiläums nach dem Schwurgerichtshof ist ganz enorm. Zahlreiche Besucher sind eingetroffen. Dieselben sind vom Präsidenten, Landgerichtsrath Dahmen in lebenswärtiger Weise auf den Gehörlosenbenkenplatz plaziert worden. Der Anruf der zahlreichen Zeugen und Sachverständigen, unter denen sich Kaplan Dr. Forbes, die Leiter des Merseburger-Hospitals, sowie mehrere Zeugen aus Schottland befinden, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Als Dolmetscher ist Oberleutnant Dr. Högländer (Waden) zur Stelle. Forbes ist ein großer, bartloser, schlanker Herr von etwa 40 Jahren. Sein interessantes Aeußere läßt auf einen ruhigen und gutmüthigen Charakter schließen. Der angeklagte Mellaue, auf den sich das Hauptinteresse konzentriert, ist ein großer, schlanker, sehr energisch aussehender Herr mit kurzgeschrittenem Vollbart. Nach Verlesung des umfangreichen Eröffnungsabschlusses werden zunächst die angeklagten Artikel aus dem Jägerbogen Kreiszeitung verlesen.

Es sollen alsdann die Stellen in der Broschüre, 29 Monate her gedruckt, welche als verächtlich eingestuft werden. Der Gerichtshof beschließt in diesem Sinne. Vorher wird auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. Niemeier beschlossen, auch noch einen Zeugen aus Jierloch, Namens Höfer, als Dolmetscher hinzuzuziehen, da dieser mehrere Jahre in Schottland gelebt hat. Dr. Forbes aber das Englische mit fast schottischen Accent spricht. — Gerichtshof: Da der Verlesene demnach die Broschüre verlesen geht u. a. hervor, daß die Anstaltsleiter dem Mellaue und

Gesellen, als diese die Befreiung des Forbes zu bewirken suchten, versicherten: Letzterer sei sehr dem Trunks ergeben. — Große Heiterkeit erregt die Verlesung der Unterredung von Mellaue und Genossen mit dem Subretor des Merseburger-Hospitals, Ober Dr. Heintz. Dieser empfing den angeklagten Mellaue, den Bruder Heinrich und den Volksreformator Vöbe mit folgenden Worten:

„Es, das ist so recht hübsch, daß Sie uns besuchen. Wollen wir nicht zuerst ein Glaschen Wein trinken?“

Kommiffar: Nein, das haben wir nicht Zeit, wir müssen bald wieder weg.

Bruder Heinrich: Wir haben aber ein ganz gut Trappchen.

Kommiffar: Das glaube ich wohl, aber für diesmal muß ich darauf verzichten; wir haben schon so häufig freundschaftlich zusammen verkehrt, heute habe ich etwas Dienstliches hier zu verrichten.

Dr. S.: Ja, dann löse mir ein wenigstens ericht 4 Brände nehme. (Der Subretor hatte dann aus seinem Habitus eine Schmutz-Tabakdose hervor von dem ungeschlagenen Kaiser, wie man sie bei uns in Hauke mit dem Goldbuckelchen, „Schmuff, wer will“ sehen kann. Dieser grüßte, und alsdann ging zur Sache.) Au, Herr Kommiffar, kommt kann ich Lied, fragen Sie ihn selbst.

Komm.: Bruder Heinrich, führen Sie uns den Alexander Forbes vor, wir möchten den Herrn gern kennen lernen.

Dr. S.: O, Sür, nec, das müßt Ehr mit Ihnen, nec, nec, der Sür Forbes es in krank und in schwach. O Jütt, nec, det ject mit, was müßt Ehr denn mit dem Herr Forbes, das ist so Ne-klap us Schottland.

Komm.: Das schadet nichts, wir würden ihn zu sehen. Dieser Herr hier (auf mich deutend) hat ein großes Interesse daran.

Dr. S.: Ja, das dann ne Verwände von der Herr Forbes? Komm.: Das wach ich nicht, fragen Sie ihn selbst.

Dr. S.: (zu mir gewandt): Sür, fied Ehr verwandt mit'm Sür Forbes? Mellaue: Nein, ich bin dem Herrn wildfremd.

Dr. S.: Jo, dann fömt Jür, das och mit Jür verlange, besonders vor der Sür so krank ist (zum Kommiffar gewandt), ist glöb, daß es ne Kriminalmann us der großen Stadt! Komm.: Wer oder was der Herr ist, darauf kommt es eintheilen nicht an, holen Sie nur Herrn Forbes herbei.

Mellaue: Sagen Sie, Bruder Heinrich, kann Herr Forbes noch die Heile lesen und Mähoda ablesen? Dr. S.: Jo, hier, das ject noch so ebe met em!





